

Die EU-Produkthaftungs-RL 2024: Der „final compromise text“

Verschärfte Produkthaftung plus Product Compliance-Pflichten im Zeichen von Digitalisierung, KI und Globalisierung

Benedikt Rohrßen*

Der finale Text der künftigen EU-Produkthaftungsregeln steht: Am 24.1.2024 hat der Europäische Rat den von ihm als „final compromise text“ bezeichneten Vorschlag an das Europäische Parlament übersandt, nachdem Unterhändler informell eine Einigung erzielt hatten. Sprich: Vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Parlament kommt nun die Produkthaftungsrichtlinie für das digitale Zeitalter. Die Produkthaftung für in der EU in Verkehr gebrachte Produkte wird danach mehrfach verschärft. Persönlich und sachlich. Denn künftig wird die Produkthaftung vom – ohnehin weiten – Herstellerbegriff auf Fulfillment-Dienstleister und Onlineplattformen ausgedehnt, ferner auf Software und KI. Die Umsetzung hat voraussichtlich bis 2026 zu erfolgen.

I. Die künftige Produkthaftungsrichtlinie im Überblick

Die neue Produkthaftungsrichtlinie steht, jedenfalls informell: Seit Anfang 2024 gibt es den „final compromise text“.¹ Der Rat hat den Entwurf der Produkthaftungsrichtlinie am 24.1.2024 („ProdHaftRL-E 2024“) dem Parlament übersandt, nachdem sich Unterhändler von Rat, Kommission und Parlament im sog. Trilog² am 14.12.2023 auf den Kompromiss geeinigt hatten. Nun steht nur noch die Zustimmung von Parlament und Rat aus. Sofern das Parlament den Richtlinienentwurf nun annimmt, hat der Europäische Rat bereits seine Zustimmung signalisiert.

Die Produkthaftungsrichtlinie ist Teil eines ambitionierten³ Regulierungsprogramms der EU, zu dem die allgemeine Produktsicherheitsverordnung,⁴ die Revision der Ökodesign-Richtlinie, die Auskunftsbefehle und Beweislast (aber keine eigene Haftung) regelnde⁵ KI-Haftungsrichtlinie⁶ und weitere Gesetzesprojekte zählen. Sie wird aller Voraussicht nach die bestehende Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG („ProdHaftRL 1985“) ab 2026 ersetzen.

Die neue Produkthaftungsrichtlinie verschärft die Produkthaftung. Sie betrifft nicht mehr nur Hersteller – den Endhersteller, den Teilehersteller, den Importeur, den Quasi-Hersteller und den Lieferanten,⁷ sondern – neu – Fulfillment-Dienstleister sowie Online-Plattformen. Die Haftung verläuft damit in einer nun noch längeren Haftungskaskade. Die verschuldensunabhängige Produkthaftung trifft Hersteller jeglicher beweglicher, fehlerhafter Produkte – und zwar einschließlich Elektrizität (wie bislang)⁸ und Rohstoffe (wie bislang)⁹ sowie – neu – ausdrücklich digitale Bauunterlagen¹⁰ und Software.¹¹

Zu den ersten Entwürfen zur neuen Herstellerhaftung, der Produkthaftungsrichtlinie und der KI-Haftungsrichtlinie gibt es diverse Beiträge¹² – neu ist die finale Fassung. Der Beitrag berichtet nach diesem Überblick (I.) in aller Kürze über die jüngste Entwurfentwicklung (II.), zeigt die Änderungen gegenüber dem früheren Recht und dem früheren Entwurf auf (III.), insbesondere bzgl. der Haftung für Software und Künstliche Intelligenz („KI“) und schließt mit dem Ausblick auf die Umsetzung (IV.).

II. Die Entwurfentwicklung: Digitalisierung, KI und Globalisierung als Treiber

Die ProdHaftRL zielt seit 1985 darauf, die Risiken innerhalb der modernen, massenhaften, mitunter komplexen Produktion angemessen zu verteilen.¹³ Bis zu ihrer Umsetzung in Deutschland 1990 hafteten Hersteller für ihre fehlerhaften Produkte nur bei Verschulden – weswegen die Rechtsprechung

* Dr. Benedikt Rohrßen ist Rechtsanwalt und Partner im Münchener Büro der internationalen Kanzlei Taylor Wessing und leitet deren Praxisgruppe Commercial Agreements & Distribution. Der Autor dankt den Wissenschaftlichen Mitarbeitern David Sander und Acelya Tekin für deren wertvolle Mitarbeit.

- 1 So der Europäische Rat in seinem Schreiben an das Parlament vom 24.1.2024. Der Autor dankt Herrn Johannes Kleis, Press Officer des Europäischen Rates, für den Hinweis auf die Fundstelle.
- 2 Näher Kluth in Callies/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 294 Rn. 26.
- 3 Marx MPR 2022, 155 f. spricht von einem Dschungel („Welcome to the Jungle“).
- 4 Dazu Kipker/Reusch (Hrsg.), BeckOK Produktsicherheitsrecht, 1. Ed. 2024; speziell zu den neuen Pflichten von Online-Marktplätzen Spiegel ZVertriebsR 2023, 71.
- 5 Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung, COM(2022) 496f final, Ziff. 1.
- 6 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung, COM(2022) 496 final, vom 28.9.2022.
- 7 Art. 3 ProdHaftRL 1985.
- 8 Art. 2 S. 2 ProdHaftRL 1985.
- 9 Vgl. Art. 2 S. 1 ProdHaftRL 1985 („jede bewegliche Sache“) sowie Art. 3 Abs. 1 S. 1 („Hersteller eines Grundstoffs“); die frühere Beschränkung auf Naturprodukte, „die einer Verarbeitung unterzogen wurden“, ist seit 1990 gestrichen.
- 10 Näher am englischen „digital manufacturing file“ wäre indes „digitale Fertigungsdatei“ oder „digitale Produktvorlage“, da der Begriff gemäß Art. 4 Abs. 2 ProdHaftRL-E 2024 digitale Vorlagen meint, die es Maschinen bzw. Werkzeugen ermöglichen, eine bewegliche Sache herzustellen. Zur Haftung nach dem deutschen ProdHaftG für CAD-Dateien Oechsler in Staudinger BGB, Neubearb. 2021, ProdHaftG § 4 Rn. 30 ff.
- 11 Vgl. Art. 4 Abs. 1 ProdHaftRL-E-2024; zum Streitstand, ob Software bereits unter die bisherige ProdHaftRL 1985 bzw. deren deutsche Umsetzung fällt Oster in Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2023, § 57 Rn. 40 ff.
- 12 ZB zur Produkthaftungsrichtlinie: Handorn MPR 2023, 16; Schucht InTeR 2023, 71; Kapoor/Klindt BB 2023, 67; Hess CB 2023, 27; Krüger/Wagner ZfPC 2023, 124 (126); Adelberg ZfPC 2023, 59; Meyer RDI 2023, 66 (zur Produkthaftung auf Online-Marktplätzen); Borges DB 2022, 265; zur KI-Haftungsrichtlinie zB Bomhard/Sigmüller RDi 2022, 506; Reusch RDi 2023, 152; Burchardi EuZW 2022, 685.
- 13 ProdHaftRL 1985, ErwG Abs. 11; ProdHaftRL-E 2024 ErwG Nr. 2. Näher zur ProdHaftRL der damalige Referent bei der EG-Kommission Taschner NJW 1986, 611.

im Zuge der industriellen Massenproduktion per Beweislastumkehr die sog. Produzentenhaftung entwickelte.¹⁴ Die ProdHaftRL, ein auf Minimalkonsens beruhender Kompromiss,¹⁵ verhalf den Verbrauchern weitere Erleichterung, indem sie EU- bzw. EWR-weit¹⁶ die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte geschaffen hat.¹⁷ Zusammen mit der stetig steigenden Regulierung im Produktrecht (durch Produktsicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften) ist daraus ein „umfassendes Sicherheitsnetz“¹⁸ für die europäischen Verbraucher entstanden.

Das Update der Produkthaftungsrichtlinie beruht auf drei maßgeblichen tatsächlichen Treibern: Erstens der Digitalisierung (die bereits bei diversen anderen gesetzlichen Neufassungen faktischer Treiber gewesen ist),¹⁹ zweitens dem Aufkommen neuer Geschäftsmodelle innerhalb der Kreislaufwirtschaft (in der Produkte viel länger verwendet bzw. neu aufbereitet und neu verwendet werden sollen) und drittens den globalen Lieferketten, innerhalb derer der Endhersteller oftmals schwer greifbar ist. Insofern soll das Update der ProdHaftRL 1985

- klarstellen, wie weit sie für Produkte der modernen digitalen (intelligente Produkte wie vernetzte weiße Ware, autonome Fahrzeuge oder Maschinen) bzw. zirkularen Wirtschaft (aufbereitete Produkte) gilt,
- die Beweislast für Fehler bzw. die Schadensverursachung in komplexen Fällen (darunter auch bei intelligenten bzw. KI-gestützten Produkten) vereinfachen,
- Schadensersatzansprüchen die – aus Sicht der Kommission – übermäßigen Beschränkungen nehmen.²⁰

Inhaltlich sieht bereits der Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 28.9.2022²¹ („ProdHaftRL-E 2022“) eine verschärfte Haftung²² gegenüber der geltenden Produkthaftungsrichtlinie 85/347/EEC vor: Der ProdHaftRL-E 2022

- stellt klar, dass Software als Produkt gilt;
- erhebt das Fehlen von Software-Updates unter der Kontrolle des Herstellers sowie das Versäumnis, Cybersicherheitsschwachstellen zu beheben, zum Produktfehler;
- führt die Haftung für fehlerhafte Produkte ein, wenn sie überholt und wieder auf den Markt gebracht werden, sowie wenn sie außerhalb der Europäischen Union hergestellt werden;
- erleichtert unter bestimmten Umständen die Beweislast für Geschädigte; und
- erweitert ersetzbare Schäden auf medizinisch anerkannte Schäden an der psychischen Gesundheit und den Verlust oder die Beschädigung von Daten.²³

Der Europäische Rat schlug darauf im Juni 2023 vor,

- unter „Produkte“ auch Rohstoffe wie Gas und Wasser ausdrücklich aufzunehmen,
- bzgl. der Fehlerhaftigkeit klarzustellen, dass die erwartbare Sicherheit sich nach den Erwartungen der „breiten Öffentlichkeit“ richte, Warnhinweise oder andere Begleit-Informationen ein ansonsten fehlerhaftes Produkt allein nicht sicher machen können,
- die Haftung des Herstellers kaskadenartig zu regeln,

- die Einrede des Entwicklungsrisikos beizubehalten,
- die Verjährung des Schadensersatzanspruchs von 15 auf 20 Jahre zu erhöhen, wenn sich die Symptome einer Gesundheitsschädigung erst langsam zeigen.²⁴

Im Parlament nahmen der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und der Rechtsausschuss am 9.10.2023 einen Bericht an und beschlossen, Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen. Das Parlament bestätigte diese Entscheidung in der Plenarsitzung vom 16.10.2023. Die Änderungsanträge des Parlaments zum Text der Kommission betra-

- die Aufnahme von Rohstoffen unter die „Produkte“ (wie der Rat, s. o.);
- eine Klarstellung bzgl. des Nachweises von Schäden an der psychischen Gesundheit und Festlegung einer Mindestschwelle von 1.000 EUR als Schaden;
- die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit, für die es auf die Sicherheit ankommen soll, die ein Durchschnittsmensch (und nicht die Allgemeinheit) erwarten darf, unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitsstandards;
- die Ermöglichung des Schadensersatzes über nationale Systeme (die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollten) bei insolventen oder anderweitig fehlenden Haftungssubjekten;
- den Ausschluss des Rückgriffs innerhalb der Lieferkette auf Kleinst- oder Kleinunternehmen, die Software herstellen.

Am 14.12.2023 erzielten Rat und Parlament eine vorläufige Einigung, mit folgenden wesentlichen Aspekten:

- Ausdehnen der Produkthaftung auf digitale Bauunterlagen und Software. Freie und quelloffene Software, die außerhalb einer kommerziellen Tätigkeit entwickelt oder bereit-

14 Hühnerpest-Entscheidung, vgl. BGH 26.11.1968 – VI ZR 212/66, juris-Rn. 18., 36; zur damaligen Diskussion MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn.1033; Schnellüberblick über Produzentenhaftung bei Reusch/Neumann in Behringer, Compliance compact, 4. Aufl. 2018, Ziff. 3.1.21. Kritisch zum Begriff „Produzentenhaftung“: weil mehrdeutig; Foerste in Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 25 Rn. 2.

15 Kapoor in Kapoor, 2023, ProdHaftG Einf. Rn. 6.

16 Gemäß Art. 23 c) iVm Anhang III des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schlussakte.

17 Nachdem in Deutschland die Rechtsprechung freilich schon die Grundsätze zur sog. Produzentenhaftung aus § 823 BGB heraus entwickelt hatte, vgl. Grüneberg/Sprau, 83. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 171; Lenz, Produkthaftung, 2. Aufl. 2023, § 3 Rn. 1.

18 Hess CB 2023, 27 (31).

19 ZB auch bei der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung, vgl. Rohrßen VBER 2022: EU Competition Law (2023).

20 ProdHaftRL-E 2022, Ziff. 1.1 der Begründung.

21 Entwurf vom 28.9.2022, COM(2022) 495 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0495>

22 Vgl. Kapoor/Klindt BB 2023, 67; Wagner/Rutloff/Römer CCZ 2023, 109. Reusch CB 2023, 503 (506).

23 Europäischer Rat, Pressemitteilung vom 14.12.2023, Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament: Haftungsvorschriften der EU werden fit für das digitale Zeitalter und die Kreislaufwirtschaft: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/agreement-between-the-council-and-the-european-parliament-makes-eu-liability-rules-fit-for-the-digital-age-and-circular-economy/>.

24 Europäisches Parlament, Legislative Train Schedule, New Product Liability Directive, <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-new-product-liability-directive>.

gestellt wird, ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

- Einbeziehung medizinisch anerkannter Schäden an der psychischen Gesundheit sowie der Zerstörung oder irreversiblen Beschädigung von Daten in die Definition des Schadens.
- Einbeziehung immaterieller Schäden in den Schadenersatz.
- Erleichterung der Beweislast, die weiterhin bei der geschädigten Person liegt.
- Verlängerung des Haftungszeitraums auf 25 Jahre in Ausnahmefällen, wenn die Symptome nur langsam auftreten.
- Verlängerung einer Haftungskaskade um weitere Wirtschaftsakteure.

III. Die künftigen Produkthaftungsregeln laut „final compromise“

Die Produkthaftungsrichtlinie wird vollständig ersetzt, weil nahezu jeder Artikel eine Änderung erfährt.²⁵ Wie schon der ProdHaftRL-E 2022, so umfasst auch der ProdHaftRL-E 2024 „alle beweglichen Sachen, auch wenn sie in eine andere bewegliche Sache oder in eine unbewegliche Sache integriert oder mit dieser verbunden sind. Der Begriff "Produkt" umfasst Elektrizität, digitale Produktionsdateien („digital manufacturing files“) und Software – sowie in der finalen Kompromissfassung nun auch ausdrücklich Rohstoffe („raw materials“).²⁶ Im Überblick:

1. Richtlinienform, gesetzgeberischer Stil und Definitionen

Die Produkthaftungsrichtlinie bleibt eine Richtlinie, die der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf, auch wenn sie ausdrücklich eine grundsätzliche und weitgehende Vollharmonisierung²⁷ anstrebt: „Member States shall not maintain or introduce, in their national law, provisions diverging from those laid down in this Directive, including more, or less, stringent provisions to achieve a different level of protection“.²⁸ Grund für die Wahl der Richtlinie als Regelungsinstrument (anstelle eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden Verordnung)²⁹ ist laut Europäischer Kommission, dass das Produkthaftungsrecht national eng mit dem jeweiligen Zivilrecht zu verzahnen ist.³⁰

Auch wenn sie eine Richtlinie bleibt, so zeigt sich der innerhalb der letzten bald vier Jahrzehnte geänderte gesetzgeberische Stil: Bestand die ProdHaftRL 1985 aus 19 unnummerierten Erwägungsgründen und 22 untitulierte(n) Artikeln, so ist nun zwar der Wortumfang beträchtlich gewachsen, gleichzeitig allerdings sind die 47 extensiv formulierten Erwägungsgründe nummeriert und auch die 20 Artikel mit Überschriften versehen und leserführend in Kapitel gegliedert.

Vor dem Ziel, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, enthält der ProdHaftRL-E 2024 zu Beginn (in Art. 4) 18 zentral definierte Begriffe. Hier zeigt sich das oben erwähnte europäische Sicherheitsnetz: Begrifflichkeiten wie „Bereitstellung auf dem Markt“ (Art. 4 Abs. 7a ProdHaftRL-E 2024) oder „Inverkehrbringen“ (Art. 4 Abs. 8 ProdHaftRL-E 2024) sind nun dem New Legislative Framework angepasst.³¹ Das ist sinnvoll, weil Produkthaftung und Produktsicherheit miteinander verknüpft

sind und einheitliche Begrifflichkeiten die einheitliche Auslegung erleichtern.³² Diese Verknüpfung stellt nun auch der ProdHaftRL-E 2024 heraus, indem er mehrfach auf die „relevant product safety requirements, including safety-relevant cybersecurity requirements“ abstellt, insbesondere:

- für die Fehlerhaftigkeit eines Produkts,³³
- für die Vermutung der Fehlerhaftigkeit bei fehlender Product Compliance,³⁴ sowie
- für die Frage, ob eine wesentliche Veränderung („substantial modification“) eines Produktes nach dessen Inverkehrbringen vorliegt³⁵ und damit ua die Zeit bis zum Anspruchserlöschen neu startet.³⁶

2. Fulfillment-Dienstleister und Online-Marktplätze in der Haftungskaskade

In Zeiten von Digitalisierung und Globalisierung sind Fulfillment-Dienstleister und insbesondere Online-Marktplätze stark gewachsen. Diese stark gewachsene Rolle spiegelt sich bereits in der Marktüberwachungsverordnung³⁷ und der allgemeinen Produktsicherheitsverordnung wider.³⁸ Dort wie hier im ProdHaftRL-E 2024 unterliegen sie nun eigenen produktsicherheits- bzw. produkthaftungsrechtlichen Pflichten. So widmet die allgemeine Produktsicherheitsverordnung allein den Anbietern von Online-Marktplätzen einen eigenen Artikel mit zwölf Absätzen.³⁹

Der ProdHaftRL-E 2024 erweitert den Kreis der Haftungssubjekte, ausgehend vom Hersteller,⁴⁰ um weitere Wirtschaftsakteure und erweitert entsprechend die Haftungskaskade – bis der/die Geschädigte ein greifbares Haftungssubjekt erreicht (vgl. Art. 7 ProdHaftRL-E 2024):

Endhersteller >
 Teilehersteller >
 Einführer >
 Bevollmächtigter >
 Fulfillment-Dienstleister >
 Wiederaufbereiter >
 Händler >
 Online-Plattform-Betreiber

Damit unterfallen künftig deutlich mehr Wirtschaftsakteure der Produkthaftung, nachdem unter der ProdHaftRL 1985 es

25 Vgl. ProdHaftRL-E 2022, Begründung, Ziff. 2 am Ende.

26 Art. 4 (2).

27 Zur ProdHaftRL 1985 Schaub ZEuP 2011, 41 (42.) und Riehm EuZW 2010, 567. Vgl. Art. 3 ProdHaftRL-E 2022 und Art. 3 ProdHaftRL-E 2024.

28 Art. 3 ProdHaftRL-E 2024.

29 Art. 288 Abs. 2 AEUV.

30 ProdHaftRL-E 2022, Begründung, Ziff. 2 am Ende.

31 Vgl. Art. 2 Nr. 1 und 2 Verordnung Nr. 765/2008 vom 9.7.2008. Vgl. zum ProdHaftRL-E 2022 schon Kapoor/Klindt BB 2023, 67 bei Fn. 5 und jetzt ErWG Nr. 4, 24, 27 des ProdHaftRL-E 2024.

32 ProdHaftRL-E 2024, ErWG Nr. 4, 12, 27, 29, 33.

33 Art. 6 Abs. 1 (f) und (g) ProdHaftRL-E 2024.

34 Art. 9 Abs. 2 (b) ProdHaftRL-E 2024.

35 Art. 4 Abs. 17b ProdHaftRL-E 2024.

36 Art. 14a ProdHaftRL-E 2024.

37 VO (EU) 2019/1020 vom 20.6.2019.

38 VO (EU) 2023/988 vom 10.5.2023.

39 Näher zu diesen Akteuren sui generis Spiegel ZVertriebsR 2023, 71; ders. in Kipker/Reusch (Hrsg.), BeckOK Produktsicherheitsrecht, 1. Ed. 2024, Art. 22.

40 Zum Hersteller-Begriff im ProdHaftRL-E 2022 Schucht InTeR 2023, 71 (73).

allein auf Endhersteller, Teilehersteller, Einführer und Lieferant ankam (vgl. Art. 3). Sollte gleichwohl kein Wirtschaftssektor greifbar sein, so erlaubt die Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 6a ProdHaftRL-E 2024 den Mitgliedstaaten, sektorale Haftungssysteme einzusetzen bzw. neu aufzusetzen, „vorzugsweise nicht durch öffentliche Mittel“ („preferably not be funded by public revenues“), sondern privat finanziert. In Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten wäre das etwa durch den Weißen Ring eV denkbar, vorausgesetzt, im Produkthaftungsfall liegt eine Straftat.

3. Erweiterung des Produktbegriffs ua auf Software und KI

Der ProdHaftRL-E 2024 erweitert – vor dem Hintergrund der Digitalisierung⁴¹ – die Produkthaftung auch auf immaterielle Produkte, und zwar ausdrücklich auf „digitale Bauunterlagen“ und „Software“.⁴² Damit umfasst der ProdHaftRL-E 2024 auch KI (für letztere existiert zudem bereits ein Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung,⁴³ die, im Gegensatz zum ProdHaftRL-E 2024 keine Haftungsgrundlage, sondern beweisbezogene Regelungen [Beweislast; Auskunftsansprüche] enthält).⁴⁴ Neu hinzugekommen im ProdHaftRL-E 2024 ist die Möglichkeit für kleine Softwarehersteller, den Rückgriff des Endherstellers auf sie vertraglich auszuschließen, siehe Art. 11 Abs. 1a ProdHaftRL-E 2024:

„A manufacturer that integrates software as a component in a product shall not have a right to recourse against the manufacturer of a defective software component that causes damage, where:

a) the software component manufacturer was, at the time of the placing on the market of the software, a microenterprise or a small enterprise, meaning an enterprise that, when assessed together with all of its partner enterprises and linked enterprises within the meaning of Article 3 of the Annex to Recommendation 2003/361/EC, if any, is a microenterprise as defined in Article 2(3) of that Annex or a small enterprise as defined in Article 2(2) of that Annex; and

b) the manufacturer integrating the software as a component in a product has contractually agreed with the component manufacturer to waive that right.”

4. Prozessuale Verschärfungen für Hersteller bzw. Beweiserleichterungen für Geschädigte

Der ProdHaftRL-E 2024 erleichtert den Geschädigten die Beweisführung, sowohl durch Pflichten zur Offenlegung von Beweismitteln und Beweislastumkehr, vgl. Art. 8 und 9.

5. Größerer Schadensumfang, Ausschluss der Haftungshöchstgrenze

Die Ersatzpflicht dehnt sich unter dem ProdHaftRL-E 2024 deutlich aus. So haften Hersteller auch für Schäden, die aus der Zerstörung bzw. Beschädigung von Daten folgen.⁴⁵ Gegenüber dem ProdHaftRL-E 2022 ist die Ersatzpflicht allerdings nun insofern abgeschwächt, als der ProdHaftRL-E 2024 zwar den Ersatz materieller Schäden („all material loss“) vorsieht, allerdings für immaterielle Schäden („non-material losses“) auf das jeweilige nationale Recht verweist – sowohl für die Beschädigung bzw. den Verlust von Daten, als auch für Schä-

den aus der Verletzung von Leib und Leben einschließlich psychologischer Gesundheit sowie an nicht ausschließlich beruflich genutztem Eigentum jenseits des fehlerhaften Produktes selbst:

“Article 5a

Damage

1. The right to compensation ... shall apply in respect of only the following types of damage:
 - (a) death or personal injury, including medically recognised damage to psychological health;
 - (b) damage to, or destruction of, any property, except:
 - (i) the defective product itself;
 - (ii) a product damaged by a defective component that is integrated into, or inter-connected with, a product by the manufacturer of that product or within that manufacturer’s control; and
 - (iii) property used exclusively for professional purposes; and
 - (c) destruction or corruption of data that is not used for professional purposes
2. The right to compensation shall cover all material losses resulting from the damage referred to in paragraph 1. The right to compensation shall also cover non-material losses resulting from the damage referred to in paragraph 1, in so far as they are compensable under national law.”

Hier zeigt sich die notwendige Verzahnung des Produkthaftungsrechts mit dem mitgliedstaatlichen Zivilrecht – und damit der Grund, aus dem heraus die Kommission die Richtlinie als das passende Regelungsinstrument vorgeschlagen hat.

Überdies fällt auch die bisherige Öffnungsklausel des Art. 16 ProdHaftRL 1985 weg, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Gesamthaftung eines Herstellers für Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen auf 70 Millionen ECU zu begrenzen. Der deutsche Gesetzgeber hat als einer der wenigen davon Gebrauch gemacht und in § 10 Abs. 1 ProdHaftG einen Haftungshöchstbetrag von 85 Millionen EUR vorgesehen. Sofern Schäden in solchen Größenordnungen in Betracht kommen, sollten Hersteller solche Risiken entlang der Lieferketten ggf. neu bewerten, etwaige Anpassungen ihres Versicherungsschutzes in Betracht ziehen und Verantwortlichkeiten vertraglich neu regeln. Schließlich entfällt, am anderen Ende der Skala, auch der bisherige Selbstbehalt von 500 EUR (Art. 9 ProdHaftRL 1985; § 11 ProdHaftG).

⁴¹ Vgl. ProdHaftRL-E 2022, ErwG Nr. 12.

⁴² Gegen die Einbeziehung von Software unter die bisherige ProdHaftRL 1985 spricht deren Wortlaut (sofern die Software nicht in einer beweglichen Sache verkörpert ist bzw. sich auswirkt), vgl. Wende RDt 2021, 341 (344) bei Rn. 20 f.

⁴³ Vorschlag vom 28.9.2022, COM/2022/496 final.

⁴⁴ Vgl. deren Art. 1 Abs. 2; näher Bomhard/Siglmüller RDt 2022, 506; Krüger/Wagner ZfPC 2023, 124; Reusch, RDt 2023, 152; Graf von Westphalen IWRZ 2023, 49 f; Wende RDt 2021, 341.

⁴⁵ Vgl. Definition des „Schadens“ in Art. 4 Abs. 6 ProdHaftRL-E 2022 („loss or corruption of data“), nunmehr in Art. 5a Abs. 1(c) iVm Abs. 2 ProdHaftRL-E 2024 („destruction or corruption of data“).

6. Überblick über die Neuerungen des ProdHaftRL-E 2024

Zusammenfassend hier die überblicksartige Gegenüberstellung der ProdHaftRL 1985, des deutschen Produkthaftungsgesetzes sowie des ProdHaftRL-E 2024.⁴⁶

Thema	ProdHaftRL 1985	ProdHaftG	ProdHaftRL-E 2024
Verschuldensunabhängige Haftung	Art. 1	§ 1	Art. 1
Definition Produkt	Art. 2: jede bewegliche Sache, auch Elektrizität	§ 2	Art. 4 Abs. 1: jede bewegliche Sache, auch wenn in andere integriert, ⁴⁷ auch Elektrizität, digitale Bauunterlagen, Software
Rückausnahme freie und Open Source-Software	./.	./.	Art. 2 Abs. 1a
Harmonisierungsgrad	siehe Erwägungsgründe	./.	Art. 3
Definition Hersteller	Art. 3 Abs. 1–3: Endhersteller, Teilerhersteller, Quasi-Hersteller, Importeur und Lieferant	§ 4	Art. 4 Abs. 11: Endhersteller, Quasihersteller, Eigenhersteller); Art. 7: Haftungskaskade Endhersteller, Teilerhersteller, Einführer, Bevollmächtigter, Fulfillment-Dienstleister, Wesentliche Veränderung durch ua Wiederaufbereiter, Händler, Online-Plattform-Betreiber
Definitionen, digitale Bauunterlage, Komponente, verbundener Dienst, etc.	./.	./.	Art. 3 Diverse neue Definitionen, angepasst an New Legislative Framework
Öffnungsklausel sektorale Schadensersatzsysteme	./.	./.	Art. 7 Abs. 6a
Beweislast Geschädigter für Schaden, Fehler und Kausalität	Art. 4	§ 1 Abs. 4	Art. 9
Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Wirtschaftsakteure	Art. 5	§ 5	Art. 11
Definition Fehlerhaftigkeit	Art. 6: erwartungsgemäße Sicherheit unter Berücksichtigung von Darbietung, billigerweise zu rechnendem Gebrauch ⁴⁸ und Zeitpunkt des Inverkehrbringens ⁴⁹	§ 3	Art. 6: erwartungsgemäße Sicherheit oder Produktsicherheitsrecht, ⁵⁰ unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. Art. 6 Abs. 1 (a)-(ah)).
Offenlegung von Beweismitteln	./.	./.	Art. 8
Haftungsbefreiung, insbesondere wenn Produkt nicht/fehlerfrei in Verkehr gebracht; nicht für Vertrieb hergestellt/vertrieben; Norm entsprechend; Fehler nach Stand von Wissenschaft und Technik bei Inverkehrbringen nicht erkennbar; Fehler nicht im Teilprodukt des Teilerherstellers	Art. 7 (mit Öffnungsklausel in Art. 15)	§ 1 Abs. 2 und Abs. 3	Art. 10
Haftungsminderung: Alternative Kausalität für den Fehler durch Handlung Dritter	Art. 8 Abs. 1	§ 6 Abs. 2	Art. 12 Abs. 1

46 Siehe auch die Synopse, die der Europäische Rat erstellt hat, siehe ProdHaftRL-E 2024 sowie die eigene Synopse von ProdHaftRL 1985, ProdHaftRL-E 2022 und ProdHaftRL-E 2024, die unter <https://www.nomos.de/zeitschriften-archiv/> abrufbar ist.

47 „Integriert“ lässt nach seinem Wortlaut und unter Berücksichtigung von ErWG Nr. 6 dahin auslegen, dass Hersteller auch Weiterfresserschäden ersetzen müssten. Das scheint allerdings nach ProdHaftRL-E 2022, ErWG Nr. 12 und 15 nicht der Sinn und Zweck zu sein, vielmehr zielt die Regelung auf Software, zB auf Produkte mit digitalen Elementen, auf vernetzte Produkte etc.

48 Zur Abgrenzung von vorhersehbarem Fehlgebrauch und Missbrauch Arndt/Wende ZfPC 2023, 110; gegen das „Overwarning in der Produkt-Compliance“ auch Piovano CB 2022, 137.

49 Vgl. auch Art. 7(a): Kein Inverkehrbringen, keine Haftung.

50 Hier liegt die Schnittstelle von Produkthaftung und Produktrecht: Produktrechtlich nichtkonforme Produkte sind fehlerhaft im Sinne der PDL. Bislang konnten sich Gerichte an den Standards des Produktsicherheitsrechts „orientieren“, vgl. MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 3 Rn. 30. Zur Existenz unterschiedlicher Prüfmaßstäbe vgl. Schucht BB 2016, 456.

Thema	ProdHaftRL 1985	ProdHaftG	ProdHaftRL-E 2024
Haftungsausschluss oder -ausschluss bei Mitverschulden	Art. 8 Abs. 2	§ 5	Art. 12 Abs. 2
Schadensumfang/-typen	Art. 9: Tod und Körperverletzung; Beschädigung/Zerstörung anderer Sache, hauptsächlich zum privaten Ge-/Verbrauch, Selbstbeteiligung 500 ECU; unberührt: mitgliedstaatliche Haftung für immaterielle Schäden	§ 7 (Tötung), § 8 (Körperverletzung), § 9 (Schadensersatz durch Geldrente), § 11 Selbstbeteiligung	Art. 5a: Tod, Körperverletzung, einschließlich medizinisch anerkannter psychischer Schäden; Beschädigung/Zerstörung anderer Sache; NICHT: Beschädigung/Zerstörung eines Produkts, das nicht durch fehlerhaftes, vom Hersteller integriertes Teil beschädigt, ⁵¹ Sachen von zumindest teilweise privater Nutzung; Beschädigung/Zerstörung nicht professionell genutzter Daten; keine Selbstbeteiligung
Verjährung; 3 Jahren ab Kenntnis; Ausnahme Hemmung	Art. 10	§ 12	Art. 14
Erlöschen Haftungsanspruch	Art. 11: Zehn Jahre ab Inverkehrbringen, Ausnahme: gerichtliche Geltendmachung	§ 13	Art. 14a: Zehn Jahre; ggf. 25 Jahre bei „latenter“ Körperverletzung
Unabdingbarkeit	Art. 12	§ 14	Art. 13
Konkurrenz vertragliche/außervertragliche Ansprüche	Art. 13	§ 15	Art. 2 Abs. 2
Ausschluss Schäden aus nuklearem Zwischenfall	Art. 14	./. ⁵²	Art. 2 Abs. 2 ⁵³
Öffnungsklausel für Haftungsausdehnung bei Einhaltung Stand von Wissenschaft und Technik	Art. 15	./.	Art. 15 (sic)
Öffnungsklausel Haftungshöchstgrenze Tod/Körperverletzung durch gleiche Produkte ⁵⁴ mit selbem Fehler ≥ 70 Mio. ECU	Art. 16 nur von Deutschland, Spanien und Portugal sowie Island gebraucht ⁵⁵	§ 10: 85 Mio. EUR ⁵⁶	./. Keine Höchstgrenze
Anwendungsausschluss für vor Inkrafttreten in Verkehr gebrachte Produkte	Art. 17	§ 16	Art. 17, 19 Abs. 1 und 2
Währungsumrechnung bei Inkrafttreten	Art. 18	§ 17	./.
Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten	Art. 19 Drei Jahre nach Bekanntgabe	§ 19 1.1.1990	Art. 17, 18 24 Monate nach Inkrafttreten
Informationspflicht für Mitgliedstaaten	Art. 20	./.	Art. 15 Abs. 1
Praxisberichtspflicht für Kommission	Art. 21	./.	Art. 15 Abs. 1; Art. 16; Art. 17
Adressat der Richtlinie = EU-Mitgliedstaaten	Art. 22	./.	Art. 20

51 Dh, wie bereits nach hM im deutschen Recht: kein Ersatz des bloßen Weiterfresserschadens, vgl. Kapoor, 2023, ProdHaftG § 1 Rn. 9, 21 mwN.

52 Bewusst in ProdHaftG nicht umgesetzt, weil der Vorrang aus § 25, 25a AtG folge, vgl. Kapoor in Kapoor ProdHaftG § 15 Rn. 4.

53 Der Regelungsort in Art. 2 Abs. 2 ist systematisch wenig passend, weil Art. 2 den grundsätzlichen „Scope“ regelt, die Haftung selbst hingegen Art. 11.

54 Die ProdHaftRL spricht hier inkonsistent von „Artikel(n)“ statt „Produkten“, vgl. Art. 16 Abs. 1.

55 Taschner PHI 1997, 68. Kapoor in Kapoor ProdHaftG Einf. Rn. 13 mwN.

56 Zur Begründung siehe auch Rn. 7 im Schreiben des Rates vom 24.1.2024.

IV. Ausblick: Übergang zum neuen EU-Produkthaftungsregime

Am 24.1.2024 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Einigung vom 14.12.2023 bestätigt.⁵⁷ Der Entwurf geht nun an das Parlament. Sollte nun das Europäische Parlament den Kompromiss bestätigen (vorbehaltlich letzter rein sprachlich-redaktioneller Änderungen, ggf. auch Anpassungen der Nummerierung), wird auch der Rat der neuen Produkthaftungsrichtlinie zustimmen.⁵⁸ Nach der förmlichen Annahme seitens des Parlaments sowie des Rates kann der ProdHaftRL-E 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und dann am 21. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Der ProdHaftRL-E 2024 sieht im Vergleich zur ProdHaftRL 1985 (drei Jahre)⁵⁹ eine geringe, im Vergleich zum ProdHaftRL-E 2022 (12 Monate)⁶⁰ allerdings nun doch eine etwas längere Umsetzungsphase vor: Die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EEC wird 24 Monate nach Inkrafttreten der ProdHaftRL-E 2024 aufgehoben. Zum selben Zeitpunkt sollen die Mitgliedstaaten die ProdHaftRL-E 2024 in nationales Recht umsetzen.

Anschließend wird es allerdings noch eine längere Übergangsphase geben. Denn die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EEC gilt für alle Produkte fort, die bis zu deren Aufhebung in Verkehr gebracht oder in Dienst gestellt worden sind.⁶¹ D.h.: die bisherige ProdHaftRL bzw. das jeweilige nationale Umsetzungsgesetz (in Deutschland das ProdHaftG) gilt für die bis 2026 (genauer: 24 Monate ab Inkrafttreten der neuen Produkthaftungsrichtlinie) in Verkehr gebrachten bzw. in Dienst gestellten Produkte fort, dh bis mindestens 2036, weil dann erst die Ausschlussfrist aus Art. 11 ProdHaftRL 1985 greift („es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren eingeleitet“).

Zusammenfassend die wesentlichen Neuerungen:

- Der ProdHaftRL-E 2024 knüpft das „europäische Sicherheitsnetz“ aus zivilrechtlicher Haftung und Produktsicherheit enger; indem es insbesondere die Begriffe der Produkthaftung an das New Legislative Framework anpasst.

- Der ProdHaftRL-E 2024 fasst unter „Produkte“ als bewegliche Sachen auch Software und KI. Freie und Open-Source-Software nimmt der Entwurf grundsätzlich aus (Art. 2 Abs. 1a ProdHaftRL-E-2024). Kleine Softwarehersteller fallen darunter, können den Rückgriff des Endherstellers indes vertraglich ausschließen.
- Der ProdHaftRL-E 2024 passt die Produkthaftungsregeln auch an den boomenden Onlinevertrieb und die globalisierten Lieferketten an: Der Entwurf verlängert die kaskadenartige Haftung vom Hersteller über den Teilehersteller, den Einführer, den Bevollmächtigten, den Fulfillment-Dienstleister, den Händler, die Online-Plattform. Für den Fall mangelnden Haftungszugriffs lässt der ProdHaftRL-E 2024 nationale, sektorale Entschädigungsregeln zu.
- Der ProdHaftRL-E 2024 führt Pflichten zur Offenlegung von Beweismitteln ein und trifft klare Regeln zur Beweislastumkehr, etwa bei fehlender Product Compliance.
- Der ProdHaftRL-E 2024 sieht einen größeren Schadensumfang vor; der bisherige Selbstbehalt von 500 EUR sowie die bislang mögliche Haftungshöchstgrenze entfallen. Die Haftungsrisiken sind daraufhin zu prüfen, eine etwaige erweiterte Versicherungsdeckung ebenso wie die Möglichkeit, vertraglich die Verantwortlichkeiten in der Lieferkette noch genauer festzulegen bzw. zu verteilen.

Redaktioneller Hinweis:

Der Autor hat eine Synopse von ProdHaftRL 1985, ProdHaftRL-E 2022 und ProdHaftRL-E 2024 erstellt, die unter <https://www.nomos.de/zeitschriften-archiv/> kostenfrei abgerufen werden kann.

⁵⁷ Vgl. zu den einzelnen Verfahrensschritten EU Publications Office, Procedure 2022/0302/COD: https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2022_302.

⁵⁸ Vgl. Schreiben des Rates vom 24.1.2024 an das Europäische Parlament, im Annex zur Information Note/Interinstitutional File 2022/0302(COD)).

⁵⁹ Art. 19 ProdHaftRL 1985.

⁶⁰ So noch Art. 2 Abs. 1 und Art. 18 ProdHaftRL-E 2022.

⁶¹ Art. 2 Abs. 1 (Geltung der neuen RL), 17 Abs. 1 S. 1 (Aufhebung der alten RL) und S. 2 (Fortgeltung der alten RL) ProdHaftRL-E 2024.